

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/08 B

L 7 SO 3132/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 4405/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Beierheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. November 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind (noch) Heimkosten für die Zeit vom 14. Dezember 2004 bis zum 30. Juni 2005.
- 2 Klage und Berufung gegen den Bescheid des Beklagten vom 31. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2005 blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Karlsruhe vom 8. Juni 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 22. November 2007).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Entgegen der Auffassung des erkennenden Gerichts sei es von grundsätzlicher Bedeutung, wie der Kostenvergleich, in dem die Kosten der gewünschten Hilfe den Kosten gegenübergestellt würden, die durch die vom Sozialhilfeträger konkret angebotene Hilfe verursacht würden, zu erfolgen habe. Die vom LSG zum Vergleich der Kosten herangezogenen Einrichtungen könnten nicht als die vom Sozialhilfeträger konkret angebotene Hilfe angesehen werden, weil nur solche Einrichtungen miteinander verglichen werden dürften, die zum gleichen Zeitpunkt unter den gleichen Voraussetzungen dem Hilfebedürftigen auch die tatsächliche Aufnahme gewähren würden. Wäre in den zum Vergleich herangezogenen Einrichtungen tatsächlich keine Möglichkeit der Aufnahme gegeben gewesen, hätten die Kosten für die Aufnahme in die gewählte Einrichtung übernommen werden müssen.
- 4 Daneben macht der Kläger einen Verfahrensmangel geltend. Weder das erstinstanzliche Gericht noch das LSG seien der Verpflichtung zur Amtsermittlung nach § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nachgekommen. Zuletzt sei ein Kostenvergleich zwischen den vom Beklagten aufgeführten Einrichtungen und der gewählten Einrichtung vorgenommen worden, obwohl nicht geprüft worden sei, ob der Kläger in einer der genannten Einrichtungen tatsächlich auch hätte aufgenommen werden können.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts



einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).

7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist bereits zweifelhaft, ob die aufgeworfene Rechtsfrage den Anforderungen an die Darlegungspflicht genügt. Die Frage, "wie der Kostenvergleich, in dem die Kosten der gewünschten Hilfe den Kosten gegenübergestellt werden, die durch die vom Sozialhilfeträger konkret angebotene Hilfe verursacht werden, zu erfolgen hat," ist nicht nur unklar formuliert, sie zeigt auch nicht auf, auf welches Tatbestandsmerkmal welcher Norm, um dessen Auslegung es gehen soll, sie zielt. Im Hinblick auf den gleichzeitigen Vorwurf, das erkennende Gericht habe nicht geprüft, ob eine andere - zum Vergleich herangezogene - Einrichtung bereit gewesen wäre, den Kläger aufzunehmen, wird zudem nicht deutlich, ob nicht vielmehr auch eine Tatsache in Frage gestellt wird, die durch Beweiserhebung beantwortet werden kann. Selbst wenn man unter Einschluss der Ausführungen im Urteil des LSG aus dem Vortrag des Klägers eine abstrakte Rechtsfrage noch herausfiltern wollte, fehlte es für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung aber jedenfalls an einer genügenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte sich der Kläger insbesondere mit den vom LSG herangezogenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 94, 202, 209, und 97, 103; BVerwG Buchholz, 436.0 § 2 BSHG Nr 11 und BVerwGE 75, 343) zur Durchführung des Kostenvergleichs auseinandersetzen müssen. Zur Klärungsfähigkeit hätte der Kläger darüber hinaus darlegen müssen, von welchem Sachverhalt der Senat auszugehen hat und inwieweit abhängig von der Beantwortung der gestellten Rechtsfrage das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.

8 Die Beschwerdebegründung erfüllt auch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer Verfahrensrüge. Der Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG). Der Kläger macht nicht geltend, dass er einen solchen Beweisantrag gestellt hat. Ein Verstoß des SG gegen § 103 SGG kann überhaupt nicht gerügt werden.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)